

# BANKEN UND EFFEKTEHÄNDLER – REGULIERUNG VERURSACHT AUFWAND

## Aufsichtsrechtliche Entwicklungen

**Die Krise hält die Finanzmärkte und die Finanzindustrie weiterhin in Atem. Die auf globaler Ebene initiierten Regulierungsprojekte werden zielstrebig weitergeführt, wenn auch vermehrt nationale Interessen die Umsetzung beeinflussen. Einzig beim Thema Steuern sind sich die interessierten Kreise über die Stossrichtung einig, und das Thema wird den Finanzplatz Schweiz noch eine Weile beschäftigen.**

### 1. RÜCKBLICK 2012

**1.1 Bankengesetz (BankG): «Too big to fail».** Das Parlament verabschiedete die Gesetzesänderung (Art. 11–13 BankG) am 30. September 2011, welche am 1. März 2012 in Kraft trat. Die Gesetzesbestimmungen regeln für die als systemrelevant bezeichneten Banken fünf Themenbereiche:

→ Eigenmittel, → Liquidität, → Risikoverteilung, → Vergütungssysteme, → Organisation.

Im Bereich der Organisation zielen die Massnahmen darauf ab, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, damit systemrelevante Teilbereiche abgespalten und auch im Krisenfall weiter betrieben werden können. Über den Kreis der systemrelevanten Banken hinaus (und inkl. Obergesellschaften von Finanzgruppen und -konglomeraten) sieht die Gesetzesänderung den Einsatz neuer Kapitalinstrumente vor (Vorratskapital und Wandelanleihen). Die besonderen Eigenmittelanforderungen treten als Parallelregime zu den allgemeinen für alle Banken geltenden Anforderungen hinzu. Flankierend zu den risikoabhängigen Kapitalquoten wird eine Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio) eingeführt. Organisatorisch wird von den Banken ein Notfallplan zur Fortführung der für die Schweiz systemrelevanten Funktionen im Fall drohender Insolvenz gefordert. In Einklang mit den Vorgaben des Financial Stability Board müssen die systemrelevanten Banken der *Finanzmarktaufsicht (Finma)* zudem Stabilitätspläne und Informationen einreichen, auf deren Basis die Finma eine Abwicklungsplanung erstellen kann. Die ent-

sprechenden Änderungen der *Bankenverordnung (BankV)* und der *Eigenmittelverordnung (ERV)* (exkl. Liquidität, vgl. 1.3) wurden in der Herbstsession 2012 von der Bundesversammlung genehmigt. Die angepassten Regeln traten auf den 1. Januar 2013 und damit parallel zu der nationalen Umsetzung von Basel III in Kraft.

**1.2 Eigenmittelverordnung (ERV) Finma-Rundschreiben (Umsetzung Basel III).** Nach Ablauf der Anhörungsperiode am 16. Januar 2012 wurden die definitiven Versionen der ERV und der *Finma-Rundschreiben (Finma-RS)* ausgearbeitet. Der Bundesrat verabschiedete die totalrevidierte ERV am 1. Juni 2012 und setzte sie auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Finma veröffentlichte am 17. Juli 2012 ihre Ausführungsbestimmungen zur jüngsten Revision der ERV zur Umsetzung von Basel III und der Too-big-to-fail-Gesetzgebung. Sie setzte ein neues Rundschreiben zu den anrechenbaren Eigenmitteln (Finma-RS 13/1) sowie die revidierten Rundschreiben zur Kapitalplanung (Finma-RS 11/2), zu den Kredit-, Markt- und operationellen Risiken (Finma-RS 08/19, 08/20 und 08/21), zur Offenlegung (Finma-RS 08/22) und zur Risikoverteilung (Finma-RS 08/23) auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Im Gegensatz zur Regelung unter Basel II war ursprünglich beabsichtigt, ausschliesslich die Vorgaben von Basel III zu übernehmen (Verzicht auf den «Swiss Finish»). Als Resultat aus der Vernehmlassung wurde jedoch eine temporäre Weiterführung des *Standardansatzes Schweiz (SA-CH)* bis 2018 zugelassen. Banken, die den SA-CH weiter anwenden, müssen



PASCAL PORTMANN,  
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,  
ASSURANCE FINANCIAL  
SERVICES, PWC, ZÜRICH



PHILIPPE BOCHUD,  
EXPERT-COMPTABLE  
DIPLÔMÉ, ASSOCIÉ,  
ASSURANCE FINANCIAL  
SERVICES, MEMBRE DE LA  
COMMISSION TECHNIQUE  
RÉVISION BANCAIRE,  
PWC, GENÈVE

allerdings beachten, dass im Zusammenhang mit den Risikoverteilungsvorschriften die Engagements gegenüber Banken und Effektenhändlern nach SA-BIZ zu behandeln sind.

Die Anforderungen nach dem Basel-III-Standard setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- a) den nach den Vorgaben ermittelten Mindestanforderungen an die Eigenmittel,
- b) dem Eigenmittelpuffer von 2,5% und
- c) dem antizyklischen Puffer von bis 2,5% (sofern aktiviert).

Hinzu kommen zusätzliche Eigenmittelanforderungen, die die Finma in Abhängigkeit von der Grösse der Bank erlässt (Schweizer Zuschläge).

Die regulatorisch anrechenbaren Eigenmittel werden neu definiert mit Blick auf eine gegenüber Basel II erhöhte Verlusttragfähigkeit. Die nach Qualitätskriterien geordneten drei Hauptbestandteile setzen sich zusammen aus:

- a) hartem Kernkapital (Common Equity 1, CET1 [einbezahletes Gesellschaftskapital und Reserven]),
- b) zusätzlichem Kernkapital (Additional Tier 1; AT1), das im drohenden Insolvenzfall Verlusttragfähigkeiten erfüllen muss, und
- c) dem Ergänzungskapital (Tier 2; T2), das im Wesentlichen weiterhin aus nachrangigen Anleihen mit Endverfall besteht.

Basel III verlangt neu zusätzliche Eigenmittel für Risiken aus Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien sowie für Risiken möglicher Wertanpassungen aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos von Derivaten (CVA, Credit Valuation Adjustments). Neben Anpassungen bei der Berechnung der Kreditäquivalente sind vor allem Institute mit grossen Beständen an bilateral abgewickelten Derivaten betroffen.

Die wichtigsten Änderungen im Bereich der Risikoverteilungsvorschriften umfassen Anpassungen bei den gruppeninternen Positionen und Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern.

Für die Umstellung gelten längere Übergangsfristen. Details dazu können der Finma-Mitteilung 38 entnommen werden, in welcher auch die Änderungen im Eigenmittelausweis beschrieben werden. Der neue Eigenmittelausweis ist erstmals per 31. März 2013 (Institut) bzw. 30. Juni (Konzern) zu verwenden. Die Einreichfrist wurde von bisher acht auf neu sechs Wochen verkürzt.

**1.3 Liquidität.** Mit den Finma-Mitteilungen 25 (2011) und 30 (2011) orientierte die Aufsichtsbehörde die Banken über das geplante Vorgehen. Am 28. August 2012 eröffnete das *Eidg. Finanzdepartement (EFD)* die Anhörung über die geplante Liquiditätsverordnung und die Finma über das neue Finma-Rundschreiben. Die Anhörung dauerte bis zum 1. Oktober 2012. Die neue Liquiditätsverordnung und das Finma-RS 13/2 wurden auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Die Banken benötigen zum einen eine angemessene Steuerung und Überwachung ihrer Liquiditätsrisiken. Sie werden dazu verpflichtet, organisatorische Massnahmen zu

treffen und Liquiditätspuffer aus lastenfremden, erstklassigen und hochliquiden Vermögenswerten zu halten. Sie müssen Stresstests durchführen und ein Notfallkonzept für Liquiditätsengpässe ausarbeiten. Diese Anforderungen gelten für alle Banken, wobei proportional auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit Rücksicht genommen wird.

Zum anderen werden den Banken Vorgaben zur Gesamt- und Zusatzliquidität gemacht, wobei die Verordnung hier in einem ersten Schritt die geltenden Vorschriften aus der Bankenverordnung übernimmt. Die heutigen Bestimmungen werden gemäss internationalem Fahrplan durch die quantitativen Standards zur Liquiditätsausstattung nach Basel III, das heisst per 1. Januar 2015 durch die Mindestliquiditätsquote (*Liquidity Coverage Ratio, LCR*) ersetzt und per 1. Januar 2018 durch die strukturelle Liquiditätsquote (*Net Stable Funding Ratio, NSFR*), ergänzt. Der schrittweisen Umsetzung der Mindestliquiditätsquote (LCR) vom 1. Januar 2015 bis 1. Januar 2019 geht eine dreijährige Beobachtungsperiode voraus. Im Hinblick auf die Einführung der LCR und NSFR werden die Banken verpflichtet, der Finma über ihre Liquidität regelmässig Bericht zu erstatten.

Die Finma konkretisiert die Aufsichtspraxis zur neuen *Liquiditätsverordnung (LiqV)* in einem neuen Rundschreiben. Dieses konkretisiert zum einen die schrittweise Einführung der neuen Berichterstattung im Vorfeld der Einführung der Liquiditätsmessgrössen (ab Mitte 2013 zur LCR; Art. 3 LiqV). Die Berichterstattung zur NSFR wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt. Das Rundschreiben regelt auch die Modalitäten der Berichterstattung. Details dazu können der Finma-Mitteilung 30 (2011) entnommen werden. Zum anderen wird im Rundschreiben die Aufsichtspraxis in Bezug auf die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsrisikomanagement (Art. 5–10 LiqV) konkretisiert. Durch die Gewährung einer Übergangsfrist bis Ende 2013 wird berücksichtigt, dass die Umstellung auf die neuen Anforderungen mit der Anpassung der bankinternen Organisations- und Geschäftsreglemente und Genehmigungsprozesse einhergehen. Die Heterogenität des Bankensektors wird dadurch berücksichtigt, dass die prinzipienorientierte Formulierung der qualitativen Anforderungen eine Ausgestaltung des Liquiditätsrisikomanagements abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit der Bank gewährleistet (Art. 5 LiqV und Rz 10 Finma-RS). Die ausgearbeiteten weitergehenden Liquiditätsvorschriften für systemrelevante Banken (vgl. 1.1) müssen vor dem Inkrafttreten noch durch die Bundesversammlung genehmigt werden.

**1.4 Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).** Die revidierten Richtlinien bilden im Rahmen der Selbstregulierung für Schweizer Banken die Basis, auf der Hypothekarkredite vergeben werden. Die Revision war von der Finma angeregt worden, um frühzeitig gegen mögliche Übertreibungen auf dem Hypothekarmarkt gewappnet zu sein. Die überarbeiteten Richtlinien traten auf den 1. Januar 2012 in Kraft, und für die

Umsetzung besteht eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2013. Der Fokus in den Richtlinien liegt auf qualitativen Vorgaben. Auf quantitative Vorgaben zur Vergabe von Hypothekarkrediten wird auf Richtlinienstufe verzichtet, da diese nach Meinung der SBVg den gut spielenden Wettbewerb zu Ungunsten der Kunden hemmen würden. Ein besonderes Augenmerk wurde in der Überarbeitung auf die langfristige Tragbarkeit gelegt. Die Berechnung der Tragbarkeit berücksichtigt neu Einnahmen und Ausgaben auf einer noch nachhaltigeren Basis, indem strengere Massstäbe an die finanzielle Belastung im Verhältnis zu den Einnahmen des Kunden angesetzt werden. Sog. «Exceptions to Policy», die speziellen Kundenbedürfnissen Rechnung tragen, werden in den revidierten Richtlinien konkretisiert und weiter ausgeführt. Dem bankinternen Reporting, das sicherstellt, dass die Bank über detaillierte und umfassende Angaben zu diesem Geschäft verfügt und allfällige risikoreiche Positionen besser erkennt, wird ein separates Kapitel gewidmet. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Regelung verschiedener Objektarten. Künftig werden nicht nur Objektarten selbst – etwa selbstgenutztes Wohneigentum und Renditeobjekte – unterschieden, sondern auch Bonität und Tragbarkeit hinsichtlich dieser verschiedenen Objektarten geprüft. Die von der SBVg erarbeiteten Richtlinien zwingen die Banken, die Vergabe auf Institutsebene in internen Weisungen zu definieren.

### «Auf quantitative Vorgaben zur Vergabe von Hypothekarkrediten wird auf Richtlinienstufe verzichtet.»

sichtigt neu Einnahmen und Ausgaben auf einer noch nachhaltigeren Basis, indem strengere Massstäbe an die finanzielle Belastung im Verhältnis zu den Einnahmen des Kunden angesetzt werden. Sog. «Exceptions to Policy», die speziellen Kundenbedürfnissen Rechnung tragen, werden in den revidierten Richtlinien konkretisiert und weiter ausgeführt. Dem bankinternen Reporting, das sicherstellt, dass die Bank über detaillierte und umfassende Angaben zu diesem Geschäft verfügt und allfällige risikoreiche Positionen besser erkennt, wird ein separates Kapitel gewidmet. Ein weiterer wesentlicher Punkt ist die Regelung verschiedener Objektarten. Künftig werden nicht nur Objektarten selbst – etwa selbstgenutztes Wohneigentum und Renditeobjekte – unterschieden, sondern auch Bonität und Tragbarkeit hinsichtlich dieser verschiedenen Objektarten geprüft. Die von der SBVg erarbeiteten Richtlinien zwingen die Banken, die Vergabe auf Institutsebene in internen Weisungen zu definieren.

**1.5 Hypothekarpaket 2012.** Der Bundesrat beauftragte am 17. August 2011 das EFD zur Ausarbeitung eines bereits 2012 umsetzbaren Vorschlags zwecks Verschärfung der Eigenmittelunterlegung von Wohnliegenschaften. Dabei waren die Eckwerte «Tragbarkeit» und «Belehnung über 80%» zu berücksichtigen. Am 18. November 2011 eröffnete das EFD die Anhörung, die bis zum 16. Januar 2012 dauerte. Dabei wurden zwei Varianten zur Verschärfung der Risikogewichtung und damit die Verschärfung der Eigenmittelunterlegung vorgelegt. Im Anschluss an die Anhörung wurde am 1. Juni 2012 folgende von der Anhörung abweichende Regelung veröffentlicht und auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt: In der ERV wurde Art. 34a eingefügt, der den Bundesrat ermächtigt, auf Antrag der *Schweizerischen Nationalbank (SNB)* hin einen Eigenmittelpuffer von bis zu 2,5% zu aktivieren. Gleichzeitig wurde die Eigenmittelunterlegung für neue Hypotheken, die die neuen Mindeststandards der SBVg nicht erfüllen, erhöht (Art. 58 Abs. 4 und 5 ERV). Die einzuhaltenen Mindeststandards beziehen sich dabei auf zwei Komponenten, nämlich: *Mindesteigenmittel*: Die Kreditnehmer müssen künftig mindestens 10% des Belehnungswertes der Liegenschaft aus Eigenmitteln beibringen, die nicht aus Verpfändung oder Vorbezug von Guthaben der Zweiten Säule stammen. Ein kreditfinanzierter Kauf einer Liegenschaft, in

dem ein Kreditnehmer die Eigenmittel ausschliesslich durch Pensionskassengelder beibringt, erfüllt demnach die Mindeststandards nicht. Die neue Richtlinie verlangt von den Kreditnehmern eine solidere finanzielle Basis. *Amortisation*: Die Hypothekarschuld muss neu in jedem Fall innerhalb von maximal 20 Jahren auf zwei Drittel des Belehnungswerts amortisiert werden. Ein Amortisationsverzicht in Erwartung steigender Liegenschaftspreise würde so die Mindeststandards nicht erfüllen. Mit den Amortisationsvorschriften wird die Kreditbelastung zwingend und stetig reduziert, was sich positiv auf die langfristige Tragbarkeit auswirkt. Für Banken, die einen institutsspezifischen Ansatz verwenden (sog. IRB-Banken), wird die Finma die Verschärfungen als Säule-2-Massnahmen einführen.

Fragen zum Hypothekarpaket 2012 werden in einer am 9. August 2012 auf der Website der Finma veröffentlichten FAQ-Liste zu den *Frequently Asked Questions (FAQ)* beantwortet.

**1.6 FAQ zu Oberleitung von Banken und Effekthändlern.** Das Oberleitungsorgan nimmt als oberste Führungs- und Kontrollinstanz innerhalb einer Bank oder eines Effekthändlers eine zentrale Gewährsposition ein. Die Finma hat gegenüber der Oberleitung und deren Mitgliedern entsprechend hohe Erwartungen. Aus diesem Grund hat sie am 28. August 2012 in einer FAQ-Liste die häufigsten Fragen beantwortet, welche sich im Zusammenhang mit der ausgewogenen Zusammensetzung und Funktionsweise des Oberleitungsorgans in der Praxis stellen.

**1.7 Börsenverordnung der Finma.** Auf den 1. Januar 2012 wurden in folgenden Bereichen Modifikationen angebracht: a) Präzisierungen zu den Meldepflichten beim Erwerb bzw. der Veräusserung von Beteiligungsrechten bei exaktem Erreichen eines Schwellenwerts; b) Meldepflichten im Zusammenhang mit nicht in der Schweiz zum Vertrieb zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen und c) Meldefristen für bereits getätigte Meldungen und Verbesserungen der Informationsplattform.

**1.8 Finma-RS 12/1 «Ratingagenturen».** Das Rundschreiben regelt einerseits die Verwendung von Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke und andererseits die Anerkennung von Ratingagenturen. Es erinnert die Institute daran, eine kritische Grundeinstellung gegenüber Ratings einzunehmen, und betont, dass Ratings nicht von der eigenen Beurteilung der Risiken entbinden. Daneben werden die Voraussetzungen für die Anerkennung von Ratingagenturen geregelt.

**1.9 Finma-Wegleitung «Bewilligungsprüfer».** Die Finma hat am 2. April 2012 auf ihrer Website die neue Wegleitung zur Beurteilung der Bewilligungsgesuche und die Berichterstattung durch die Prüfgesellschaften darüber publiziert.

**1.10 Registerschuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht.** Die am 11. Dezember 2009 durch beide Räte beschlossenen Änderungen wurden auf den 1. Januar 2012

in Kraft gesetzt. Der Registerschuldbrief wird damit eingeführt; der traditionelle Schuldbrief steht weiterhin zur Verfügung. Die SBVg hat mit Zirkular Nr. 7714 Empfehlungen zum Umgang mit Registerschuldbriefen publiziert.

**1.11 Sanktionsverordnungen.** Das EFD hat im Berichtsjahr diverse Sanktionsverordnungen publiziert bzw. geändert.

**1.12 Finma Mitteilung 31: «Nicht autorisierte Transaktionen im Handel».** Die Finma hat sich entschlossen, ihre Erwartungen an alle im Handel tätigen Banken zu konkretisieren. In der Finma-Mitteilung teilt sie den beaufsichtigten Instituten mit, wie die bestehenden regulatorischen Vorschriften zum Risikomanagement in diesem Zusammenhang zu interpretieren sind. Die Finma wird in ihrer Aufsichtstätigkeit prüfen, in welchem Masse die wichtigsten beaufsichtigten Institute diese Erwartungen erfüllen. Sie hat verschiedene Institute aufgefordert, eine Selbstevaluation vorzunehmen und das Resultat der Finma zu unterbreiten. Nach Auswertung der Selbstevaluationen hat die Finma den betroffenen Instituten Rückmeldung erstattet.

**1.13 Totalrevision der Bankeninsolvenzverordnung.** Am 16. Januar 2012 eröffnete die Finma die Anhörung zur Totalrevision der Bankenkonzernverordnung. Die Änderungen im Bankengesetz vom 1. September 2011 und die am 1. März

2012 in Kraft gesetzten Bestimmungen über die Too-big-to-Fail-Vorlage machten die Totalrevision notwendig. Die definitive Version der Verordnungsbestimmungen, die neu als Bankeninsolvenzverordnung (BIV-Finma) bezeichnet wird, ist am 1. November 2012 in Kraft gesetzt worden. In diesem Zusammenhang wurde auch die umstrittene Frage der Erfassung von Nummernkonti durch die Einlagensicherung beantwortet. Es wurde nun klar gestellt, dass die Nummernkonti von der Einlagensicherung erfasst werden.

**1.14 Finma-Positionspapier «Vertriebsregeln».** Um den Schutz der Kunden zu verbessern, schlägt die Finma in ihrem Positionspapier die Einführung eines regulatorischen Pakets sich gegenseitig ergänzender Massnahmen vor. Im Oktober 2010 hielt die Finma in ihrem Diskussionspapier zur «Regulierung von Produktion und Vertrieb von Finanzprodukten an Privatkunden» fest, dass Kunden unter geltendem Recht nicht ausreichend informiert sind und zu wenig gut vor Produkten gewarnt werden, die für sie nicht angemessen sind. Im Rahmen der von der Finma zu diesem Thema und möglichen Massnahmen durchgeführten öffentlichen Anhörung sprachen sich viele Teilnehmer ebenfalls für regulatorische Anpassungen zur Stärkung des Kundenschutzes aus.

Die Finma spricht sich dafür aus, dass die Finanzdienstleister den Kunden eine vollständige und verständliche Pro-

duktdokumentation zur Verfügung stellen. Insbesondere sollen Anbieter von standardisierten Finanzprodukten wie Aktien, Obligationen oder strukturierten Produkten zur Erstellung eines Prospekts verpflichtet werden. Dieses Dokument muss alle wesentlichen Angaben über das Produkt und den Produkthanbieter enthalten und für Transparenz über die mit dem Produkterwerb verbundenen Risiken sorgen. Damit Privatkunden zusammengesetzte Finanzprodukte wie strukturierte Produkte oder fondsgebundene Lebensversicherungen besser verstehen und über die direkten und indirekten Kosten dieser Produkte informiert sind, fordert die Finma zusätzlich kurze, etwa zwei- bis dreiseitige Produktbeschreibungen nach dem Vorbild der vereinfachten Prospekte für Effektenfonds.

Damit die vorgeschlagenen Verhaltens- und Informationspflichten in der Praxis umgesetzt werden, erachtet die Finma eine gezielte Ausdehnung ihrer Aufsichtskompetenzen als notwendig. So sollen Vermögensverwalter ihre weitreichenden Entscheidungskompetenzen über die Anlage von Kundenvermögen in Zukunft nur mit einer Bewilligung der Finma ausüben dürfen. Weiter sollen alle Kundenberater ihre Kenntnisse der geltenden Verhaltensregeln und ihr Fachwissen mit einer obligatorischen Prüfung und periodischen Weiterbildungen nachweisen. Eine kohärente Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen bedarf eines sektorenübergreifenden Finanzdienstleistungsgesetzes (vgl. 3.3). In den bestehenden Finanzmarktgesetzen wären nur noch jene Verhaltensvorschriften zu belassen, die sektorenspezifische Besonderheiten regeln.

**1.15 Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft.** Am 22. Oktober 2010 publizierte die Finma ihr Positionspapier zum obigen Thema. Sich daraus ergebende Fragen wurden durch Publikation einer FAQ-Liste am 19. Juni 2012 auf der Website beantwortet.

## 2. AUSBLICK 2013

**2.1 Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013.** Die unter 1.1, 1.2 und 1.5 erwähnten neuen oder geänderten Vorschriften traten auf den 1. Januar bzw. 1. März 2013 in Kraft.

**2.2 BankG: Nachrichtenlose Vermögenswerte.** Die vorgeschlagene Regelung zur Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte (Art. 37 m BankG) wurde 2012 durch beide Räte behandelt. Die bestehenden Differenzen müssen noch bereinigt werden.

**2.3 Erhebung im Zusammenhang mit der Leverage Ratio (LERA).** Basel III sieht eine Höchstverschuldungsquote (LERA) vor, die ab 2013 einer Beobachtungsperiode unterliegt und ab 2015 im Rahmen der Offenlegung auszuweisen sein wird. Über Einzelheiten informiert die Finma-Mitteilung 25 (2011). Die Datenerhebung auf der Grundlage von Art. 35 ERV erfolgt im Rahmen des Eigenmittelausweises mit dem Formular LERA. Die Institute werden gebeten, beginnend mit dem Jahr 2013 die Höchstverschuldungsquote auf Stufe Einzelinstitut und ggf. Finanzgruppe zu berechnen

und im Rahmen des Eigenmittelnachweises zu melden. Im ersten Halbjahr 2013 erfolgt die Berichterstattung auf freiwilliger Basis. Ab dem zweiten Halbjahr 2013 (beginnend mit Stichtag 30. Juni) ist die Berechnung und Berichterstattung obligatorisch. Die Finma geht davon aus, dass die Berechnung der Höchstverschuldungsquote in der Regel keine grösseren Schwierigkeiten bereiten wird. Erläuterungen zu den Berechnungsgrundlagen sind im Formular LERA enthalten.

**2.4 Prüfwesen.** Gestützt auf den Bericht «Prüfwesen 2012» vom 23. Dezember 2011 erarbeitete die Finma die Entwürfe für die neuen Finma-RS 2013/3 «Prüfwesen» und Finma-RS 2013/4 «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer». Die Anhörung wurde am 7. August 2012 eröffnet und dauerte bis zum 18. September 2012. Eine Informationsveranstaltung wurde am 28. August 2012 durchgeführt, und die im Anschluss an die Anhörung vorgenommenen Anpassungen und die neuen Wegleitungen wurden den interessierten Kreisen im November 2012 vorgestellt. Die neuen Rundschreiben traten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die von den Vorgängerorganisationen der Finma übernommenen Rundschreiben. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 28. August 2012 listete die Finma folgende Zielsetzungen der Reform auf:

- Einsatz von Prüfgesellschaften als wirksames Aufsichtsinstrument, das für die Aufsicht Mehrwert schafft;
- klares Rollenverständnis der Prüfgesellschaften;
- Einsatz von Prüfgesellschaften entlang der Aufsichtskonzepte und nach einem einheitlichen Ansatz über alle Aufgabenbereiche;
- risikoorientierte Prüftätigkeit der Prüfgesellschaften mit gleichzeitig stärkerer Einflussnahme der Finma;
- aussagekräftigere Beurteilungen durch die Prüfgesellschaften;
- Einsatz von Prüfbeauftragten (Dritte);
- Bündelung der Aufsichtskompetenz bei der *Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)*;
- Trennung von Rechnungs- und Aufsichtsprüfung.

Als Begründung für die seit Beginn der Reformarbeiten vertretene Ansicht, dass die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung zu trennen sei, wurde der unterschiedliche Blickwinkel bei der Durchführung der Prüfungen angeführt: vergangenheitsorientiert im Fall der Rechnungsprüfung, notwendigerweise zukunftsgerichtet (vermutlich bis an die Grenzen des Visionären gehend) bei der Aufsichtsprüfung. Im Gegensatz zu bisher steht die Regelung der Rechnungsprüfung nicht mehr im Fokus der Finma und sie überlässt dies den etablierten Kanälen wie beispielsweise dem *Obligationenrecht (OR)* und den berufsständischen Prüfungsstandards. Die neuen Rundschreiben befassen sich nur noch mit der Aufsichtsprüfung. Bei der Aufsichtsprüfung wird das Ziel verfolgt, diese über die Aufsichtsbereiche Banken/Effektenhändler, kollektive Kapitalanlagen und Versicherungen soweit als möglich zu vereinheitlichen; allerdings unter weitgehender Beibehaltung des unterschiedlichen Überwachungsansatzes: das dualistische System im Bereich Banken/Effektenhändler und kollektive Kapitalanlagen und die Direktprüfung im Versicherungsbereich. «Weitgehend» ist einerseits so zu verstehen, dass die Finma vermehrt in das dualistische

System eingreift und andererseits einige Direktprüfungen im Versicherungsbereich an die Prüfgesellschaften abgibt. Unter dem neuen Ansatz werden die Grundbedürfnisse der Aufsichtsbehörde mittels der sog. Basisprüfung abgedeckt. Sie erinnert an die bisherigen Pflichtprüfungspunkte, wobei die grosse Neuerung darin besteht, dass bei Vorliegen «mustergültiger» Verhältnisse beim zu prüfenden Institut die Prüfungen nicht mehr jährlich sondern in einem mehrjährigen Turnus erfolgen können. Die Festlegung der Prüfgebiete und der Prüftiefe (Prüfung und kritische Beurteilung) erfolgt über die von der Finma vorgegebene Standardprüfstrategie. Abweichungen davon sind vorzunehmen bzw. zu beantragen, falls es die Risikoeinschätzung erfordert. Neu werden die Standardprüfstrategie bzw. die aufgrund der Risikoanalyse beantragten Abweichungen durch die Finma explizit bzw. stillschweigend genehmigt. Wie die Finma selbst erwähnt, hat die Basisprüfung einen eher statischen Charakter. Das dynamische Element in der Prüfung wird mit den sog. Zusatzprüfungen erzielt. Die Finma gibt in diesem Bereich den Takt vor. In gewissen Fällen besteht eine gesetzliche Grundlage für die Anordnung fallbezogener Prüfungen. Im Bankenbereich trifft dies auf die Einsetzung eines «Untersuchungsbeauftragten» zu. Das *Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)* gibt in der heutigen Fassung der Aufsichtsbehörde Möglichkeiten für fallweise Prüfungen, die über die erwähnte bankengesetzliche Regelung hinausgehen. Die Finma beabsichtigt mittels Gesetzesänderung das Modell des VAG auf die Bereiche Banken und kollektive Kapitalanlagen auszudehnen. Der Ablauf der Aufsichtsprüfung ergibt sich wie folgt:

→ Durchführung der Risikoanalyse und daraus abgeleitet Festlegung der Standardprüfstrategie bzw. Beantragung der Abweichungen davon; → Einreichung der Dokumente bei der Finma; → Entwicklung der Prüfungsplanung aufgrund der von der Finma gegebenenfalls angepassten und (stillschweigend) genehmigten Standardprüfstrategie; → Prüfungs-

durchführung mit anschliessender Berichterstattung gemäss den Vorgaben der Finma, wobei die Prüfberichte über die Aufsichtsprüfung neu bis spätestens am 30. April (früher 31. Mai) einzureichen sind. Eine Kopie der Berichterstattung zur Rechnungsprüfung bzw. des umfassenden Berichts nach Art. 728 b Abs. 1 OR ist beizulegen.

Im Rundschreiben «Prüfgesellschaften und leitende Prüfer» werden zum Teil die Bedingungen für die Zulassung von leitenden Prüfern verschärft, insbesondere hinsichtlich des Praxisnachweises für den neu ein Zeitraum von drei Jahren (fünf Jahre für Personen nach Art. 126 Abs. 2 Bst. a–d KAG, *Kollektivanlagegesetz*) massgebend ist, während früher keine zeitliche Beschränkung bestand. Neu müssen leitende Prüfer jährlich auch Mindestprüfstunden nachweisen. Der Grundsatz für die Unabhängigkeit wird festgehalten (Art. 728 OR und Art. 11 RAB) und eine Anzahl Tätigkeiten aufgelistet, die damit nicht vereinbar sind.

Bisher übten sowohl die RAB als auch die Finma Aufsichtsfunktionen über Revisionsunternehmen bzw. Prüfgesellschaften aus. Die Zuständigkeiten überschneiden sich teilweise. Aufgrund der Erfahrungen der letzten vier Jahre und der Lehren aus der Finanzkrise wurde die Zusammenarbeit zwischen den beiden Behörden auf Verbesserungsmöglichkeiten hin untersucht. Die Verwaltungsräte von RAB und Finma verabschiedeten in der Folge einen Vorschlag zur Neuordnung der Zuständigkeiten. Nach diesem Vorschlag sollen alle Kompetenzen der Finma, welche die Beaufsichtigung von Prüfgesellschaften betreffen, auf die RAB übertragen werden. Ziel ist es, Doppelspurigkeiten zu vermeiden, Strukturen effizienter zu gestalten, Fachwissen zu bündeln und die Qualität der Aufsicht zu steigern. Die Übertragung der Kompetenzen von der Finma auf die RAB erfolgt in zwei Etappen. Ab 1. September 2012 kam es in einem ersten Schritt zu einer intensivierten Kooperation der beiden Aufsichtsbehörden und im Rahmen der aktuellen gesetzlichen Grund-

lagen bereits zu einer ersten Kompetenzübertragung: Die Aufsicht über die Rechnungsprüfung bei börsenkotierten Banken, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen wird seit dem 1. September 2012 von der RAB wahrgenommen. Die Übernahme der übrigen Verantwortlichkeiten durch die RAB erfolgt in einem zweiten Schritt, sobald das Parlament die beantragten Gesetzesanpassungen beschlossen hat.

**2.5 Finma-Mitteilung 41 (2012): «Aufsichtsrechtliche Massnahmen – Retrozessionen» Banken.** Diese Mitteilung wurde im Anschluss an den durch das Bundesgericht am 30. Oktober 2012 gefällten Grundsatzentscheid publiziert. Das Bundesgericht hält darin fest, dass Bestandespflegekommissionen, die Banken in ihrer Funktion als Vermögensverwalter erhalten, den Kunden gehören. Die Finma erwartet von den Banken, dass sie → dem Entscheid des Bundesgerichts im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit umgehend Rechnung tragen; → zur Herstellung der notwendigen Transparenz alle potenziell betroffenen Kunden kontaktieren und sie über den Entscheid in Kenntnis setzen; → im Rahmen der Kontaktnahme diese Kunden darüber informieren, an welcher Stelle innerhalb des Instituts sich die Kunden für weitere Auskünfte wenden können; → die Kunden auf Anfrage hin über den Umfang der erhaltenen Rückvergütungen informieren.

**2.6 Börsengesetz (BEHG): «Börsendelikte und Marktmissbrauch».** Das Parlament hat die Vorlage am 28. September 2012 ohne Änderungen angenommen. Die Gesetzesrevision wird damit voraussichtlich am 1. April 2013 in Kraft treten.

Insiderhandel und Marktmanipulation werden neu aufsichtsrechtlich für sämtliche Marktteilnehmer verboten. Das Verbot der Marktmanipulation umfasst dabei neben Scheingeschäften auch sämtliche echten Transaktionen mit manipulatorischem Charakter. Zur Durchsetzung der genannten Verbote und der Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen kann die Finma nicht nur gegenüber den Beaufsichtigten, sondern neu auch gegenüber den übrigen Marktteilnehmern die Aufsichtsinstrumente der Auskunftspflicht, der Feststellungsverfügung, der Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung sowie der Einziehung des Gewinns einsetzen. Zusätzlich wird der Finma die Möglichkeit eingeräumt, bei hinreichenden Anhaltspunkten, dass eine Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen vorliegt, als vorsorgliche Massnahmen eine Stimmrechtssuspendierung und ein Zukaufsverbot auszusprechen. Der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen und über öffentliche Kaufangebote wird ausgedehnt auf Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind. Im Übernahmewesen wird zudem nebst kleineren Anpassungen im Bereich der Verfahrensvorschriften die Möglichkeit zur Bezahlung einer Kontrollprämie abgeschafft. Ferner wird auch der Übernahmekommission die Kompetenz eingeräumt, bei hinreichenden Anhaltspunkten, dass eine

Missachtung der Angebotspflicht vorliegt, als vorsorgliche Massnahmen eine Stimmrechtssuspendierung und ein Zukaufsverbot auszusprechen.

Auf strafrechtlicher Ebene wird der Tatbestand des Insiderhandels ausgedehnt und präzisiert. Der Tatbestand der Kursmanipulation wird im Wesentlichen beibehalten. Beide Straftatbestände werden vom Strafgesetzbuch ins BEHG überführt. In Erfüllung der Empfehlungen der Groupe

---

*«Insiderhandel und Marktmanipulation werden neu aufsichtsrechtlich für sämtliche Marktteilnehmer verboten.»*

d'Action Financière (GAFI) und um die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten zu ermöglichen, werden qualifizierte, als Verbrechen ausgestaltete Straftatbestände des Insiderhandels und der Kursmanipulation geschaffen. Die Höchstbusse bei vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen wird neu auf CHF 10 Mio. festgesetzt. Auch wird sie auf die vorsätzliche Nichtbefolgung einer rechtskräftig festgestellten Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots ausgedehnt. Eine Anhörung über die Änderung der Börsenverordnung wurde vom 15. November bis 17. Dezember 2012 durchgeführt. Das Finma-RS 08/38 «Marktverhaltensregeln» wird im Zuge der Gesetzesänderung auch zu überarbeiten sein.

**2.7 Kollektivanlagengesetz (KAG).** In der Herbstsession 2012 wurde die Gesetzesrevision vom Parlament verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 17. Januar 2013 unbenützt ab, sodass die Gesetzesänderung voraussichtlich Anfang 2013 in Kraft treten kann.

Das Kollektivanlagengesetz trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Dabei wurde insbesondere in den drei Themenbereichen Verwaltung, Verwahrung und Vertrieb darauf verzichtet, die Gesetzgebung vollständig an den internationalen Standard anzugleichen. In der Zwischenzeit haben sich die internationalen Standards jedoch erhöht, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen während der Finanzkrise. Eine Anpassung war unausweichlich geworden. Ohne Gesetzesänderung wäre der Zugang zum europäischen Markt und damit die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes in Gefahr gewesen. Seit Juli 2011 ist die EU-Richtlinie über Manager alternativer Investmentfonds (AIFMD) in Kraft. Die Umsetzungsfrist für EU-Länder läuft Mitte 2013 ab. Damit ab diesem Zeitpunkt Schweizer Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen weiterhin für europäische Fonds tätig sein können, müssen sie zwingend dem KAG unterstellt werden und über eine Bewilligung der Finma verfügen. Anvisiert wurden zudem ein höherer Anlegerschutz und die Qualitätssteigerung des Asset Managements in der Schweiz.

Die Änderung des KAG betrifft insbesondere folgende Punkte:

→ Unterstellung nahezu aller Vermögensverwalter von schweizerischen oder ausländischen kollektiven Kapitalanlagen unter das KAG. Kleinere Vermögensverwalter sind davon ausgenommen. Unter gewissen Voraussetzungen können sie sich aber dem Gesetz unterstellen. In der Schweiz sind bisher nur Vermögensverwalter von schweizerischen kollektiven Vermögensanlagen zwingend dem Gesetz unterstellt.

→ Erhöhung der Anforderungen an die Verwahrstelle. So werden die Vorschriften betreffend die Delegation von Tätigkeiten und die Haftung der Verwahrstelle bei einer Delegation verschärft. Die Aufgaben der Verwahrstelle waren im KAG von 2007 nur ansatzweise geregelt. → Neuregelung des Vertriebs unter konsequenter Trennung der qualifizierten Anleger von den Publikumsanlegern. → Wahrnehmung der Interessen von Anlegern durch einen Vertreter beim Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Anhörung über die Revision der Kollektivanlagenverordnung wurde am 11. Dezember 2012 eröffnet, und sie dauerte bis zum 8. Januar 2013.

Wie Anfang Dezember 2012 bekannt gegeben wurde, hat die *Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Finma und den Wertpapieraufsichtsbehörden der EU bezüglich der Aufsicht über alternative Investmentfonds (einschliesslich Hedge-, Private-Equity- und Immobilienfonds) genehmigt. Die ESMA handelte die Vereinbarungen mit der Finma im Namen aller 27 zuständigen nationalen Wertpapieraufsichtsbehörden aus.

Die Kooperationsvereinbarungen umfassen den Austausch von Informationen, grenzüberschreitende Vor-Ort-Kontrollen und die gegenseitige Unterstützung bei der Durchsetzung der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Schweizer Verwalter von

alternativen Investmentfonds (AIFMs), die alternative Investmentfonds (AIFs) in der EU verwalten und vertreiben, und EU AIFMs, die AIFs in der Schweiz verwalten oder vertreiben. Sie erstreckt sich zudem auf die grenzüberschreitende Aufsicht bei Verwahrstellen und der Delegation von AIFMs. Die Vereinbarung wird in Form eines Memorandum of Understanding (MoU) zwischen den EU-Wertpapieraufsichtsbehörden und der Finma geschlossen.

**2.8 Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG).** Der Bundesrat hat am 27. Juni 2012 die Botschaft und den Gesetzesentwurf zur Revision des GwG zuhanden des Parlaments verabschiedet. Mit einer Anpassung des GwG sollen verschärfte Empfehlungen der *Financial Action Task Force (FATF)* betreffend die Anforderungen an den internationalen Informationsaustausch umgesetzt werden. Im Kern geht es darum, der schweizerischen *Meldestelle für Geldwäscherei (MROS)* zu ermöglichen, den ausländischen Partnerbehörden auch konkrete Finanzinformationen wie Bankkontonummern, Informationen zu Geldtransaktionen oder Kontosaldis zur Verfügung zu stellen. Mit der Gesetzesrevision soll zudem die Befugnis der MROS zur Beschaffung von Informationen gegenüber den Finanzintermediären erweitert werden. Die Vorlage wurde in der Wintersession 2012 durch den Ständerat behandelt.

Beim GwG zeichnen sich bereits weitere Revisionen ab. Am 18. April 2012 hat der Bundesrat von den Ergebnissen der Teilrevision der FATF-Empfehlungen (u. a. Steuerhinterziehung als Vortat zur Geldwäscherei) Kenntnis genommen und eine vom EFD geleitete interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG) beauftragt, ihm bis zum ersten Quartal 2013 Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2012 beschlossen, mit der Gesetzesvorlage, die neben dem GwG auch andere Gesetze wie die Steuergesetze und das

OR (Aktienrecht) miterfasst, gleichzeitig die Grundsätze der erweiterten Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Annahme von un versteuerten Geldern zu regeln. Der Umfang der Prüfung richtet sich analog den Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt. Die Finanzintermediäre werden verpflichtet, unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Eckwerte eine von der Aufsichtsbehörde anzuerkennende und von dieser zu beaufsichtigende Selbstregulierung zu erlassen. Eine anerkannte Selbstregulierung ist in ihrer Wirkung mit einer gesetzlichen Regelung gleichwertig. Soweit keine Selbstregulierung erfolgt, kommt der Aufsichtsbehörde die Kompetenz zu, entsprechende Regeln zu erlassen.

Angesichts der hängigen Gesetzesprojekte hat die SBVg entschieden, die ursprünglich für 2013 vorgesehene Revision der VSB 08 auf 2014 zu verschieben.

### 2.9 Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts.

Die Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts wurde in zwei Vorlagen aufgeteilt. Die Revision des Rechnungslegungsrechts wurde in der Wintersession 2011 abgeschlossen. Das neue Rechnungslegungsrecht wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt mit einer Übergangsfrist von zwei Jahren (Einzelabschluss) bzw. drei Jahren (Konzernabschluss). Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurde die Verordnung über die anerkannten *Standards für die Rechnungslegung* (VASR) in Kraft gesetzt. Die Vorschriften der Finma zur Rechnungslegung für Banken und Effekthändler sowie kollektive Kapitalanlagen werden darin einem anerkannten Rechnungslegungsstandard gleichgesetzt (Art. 2 Abs. 1 VASR). Für den Bankenbereich wurde im Frühjahr 2012 ein Projekt zur Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften für Banken und Effekthändler (BankV und RRV) gestartet, wobei die Inkraftsetzung voraussichtlich auf den 1. Januar 2015 erfolgen wird. Die Revision des Aktienrechts ist weiterhin pendent.

**2.10 Bundesgesetz über die internationale Quellenbesteuerung (IQG).** Im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Grossbritannien und Österreich ist das IQG vom Parlament verabschiedet und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt worden. Das ursprünglich mit Deutschland vorgesehene Steuerabkommen wurde durch Deutschland nicht ratifiziert und kam aus diesem Grund nicht zustande.

## 3. PROJEKTE

**3.1 Ausserbörslicher Handel mit Derivaten und Finanzmarktinfrastuktur.** Der Bundesrat hat beschlossen, neue gesetzliche Regelungen für den ausserbörslichen Handel mit Derivaten einzuführen. Gleichzeitig soll die Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastuktur angepasst werden. Das EFD wurde beauftragt, bis im Frühjahr 2013 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

**3.2 Kündigungsschutz/Whistleblowing.** Wer Missstände am Arbeitsplatz meldet, soll künftig besser vor einer Kündigung geschützt werden. Der Bundesrat hat am 21. November

2012 das *Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)* beauftragt, eine Botschaft zur Teilrevision des OR zu erarbeiten. Ob der Kündigungsschutz allgemein verbessert werden soll, wird der Bundesrat später gestützt auf eine Studie über die Grundlagen des Kündigungsschutzes für Arbeitnehmervertreter entscheiden.

**3.3 Finanzdienstleistungsgesetz.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 28. März 2012 beschlossen, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zur Verbesserung des Kundenschatzes beim Vertrieb von Finanzprodukten zu erarbeiten. Das EFD wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EJPD und der Finma den Handlungsbedarf vertieft zu prüfen und einen Vernehmlassungsentwurf mit den notwendigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten. Die Arbeiten betreffen unterschiedliche Themenkreise, die unter Einbezug von externen Experten, Interessenvertretern und Direktbetroffenen bearbeitet werden. Die internationale Entwicklung verlangt generell einen verbesserten Kundenschatz im Finanzmarktrecht. Zudem hat die Finma in ihrem kürzlich veröffentlichten Positionspapier die Forderung nach klaren Verhaltensregeln und verbesserten Produktdokumentationen gestellt. Unterschiedliche Regulierungsniveaus können sich stark negativ auf den Marktzutritt, die Integrität und die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes auswirken. Auch soll aus Gründen der Gleichbehandlung und der Wettbewerbsneutralität vermieden werden, dass innerhalb der Schweiz ähnliche Finanzprodukte je nach Finanzdienstleistungserbringer unterschiedlichen Anforderungen unterstehen.

## 4. INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN

Auf internationaler Ebene sind nach wie vor diverse Initiativen im Gang oder in der Phase der Umsetzung. Auf der EU-Ebene sind beispielsweise die verabschiedete Alternative-Investment-Fund-Managers-Richtlinie (AIFM-RL) (vgl. dazu auch Ziffer 2.7) und die MiFID-RL (MiFID II) zu erwähnen. Ferner sind Regulierungsprojekte auf Ebene der Finanzmarktinfrastuktur (Clearing und Settlement) im Gang, wie die European Market Infrastructure Regulation EMIR und die Central Securities Depository Regulation CSD. Der *Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)* der USA stellt die Finanzbranche vor grosse Herausforderungen. Die Schweiz und die USA haben am 4. Dezember 2012 ein Abkommen zur erleichterten Umsetzung der US-Steuergebung FATCA paraphiert. Die Erleichterungen gelten insbesondere für Sozialversicherungen, private Vorsorgeeinrichtungen und für Schadens- und Sachversicherungen, die vom Anwendungsbereich von FATCA ausgenommen sind, sowie für die Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute. Auch die Auswirkungen des Dodd-Frank Acts sind zu analysieren. Erschwerend kommt hinzu, dass die EU- und US-Regelung zum Teil gleiche Themen ansprechen (z. B. OTC-Geschäfte), in Details aber voneinander abweichen. In Bezug auf die nationale Umsetzung von Basel III auf den 1. Januar 2013 sind die Arbeiten unterschiedlich weit fortgeschritten bis hin zu einem offenen Einführungsstermin. ■